

Während der Ehe habe sie ihre ganze Kraft dem Kläger zur Verfügung gestellt. So habe sie den Kläger aktiv im Widerstandskampf gegen den Faschismus unterstützt. Dieser sei als Kämpfer gegen den Faschismus anerkannt worden und erhalte eine Ehrenpension. Dafür habe sie mit die Voraussetzungen geschaffen. Bei einer Scheidung würde sie damit verbundene materielle Ansprüche verlieren.

Die Berufung ist nicht begründet.

Aus den Gründen:

Zutreffend hat der Kläger darauf hingewiesen, daß bei Prüfung der Frage der Ehezerüttung nicht nur die Entwicklung der Ehe in den letzten Jahren, sondern der Gesamtverlauf der Ehe untersucht und gewürdigt werden muß (vgl. hierzu OG, Urteil vom 12. August 1965 - 1 ZzF 22/65 - NJ 1966 S. 26). Dabei sind aber nicht nur die Umstände zu untersuchen, die für eine Erschütterung der Ehe sprechen, sondern auch die Faktoren, die darauf hinweisen, daß die Ehe ihren Sinn noch nicht verloren hat (vgl. Lehrkommentar Familienrecht. Berlin 1966, Anm. zu § 24 FGB, S. 101). Diesen gesetzlichen Erfordernissen der Erforschung der Eheentwicklung ist das Vordergericht insofern nachgekommen, als es sich der im Vorprozeß vorgenommenen Wertung der dort festgestellten Tatsachen angeschlossen und nur eine besondere Untersuchung und Wertung der Entwicklung der Ehe nach Beendigung des Vorprozesses vorgenommen hat.

Die nochmalige eingehende Untersuchung des Gesamtverlaufs der Ehe durch den Senat hat im einzelnen folgendes ergeben:

Die Parteien haben 1934 aus Zuneigung geheiratet. Der Kläger hat ein monatliches Nettoeinkommen von über 800 M. Daneben bezieht er als anerkannter Kämpfer gegen den Faschismus eine Ehrenrente. Die Verklagte, die während der Ehe nur zeitweise berufstätig war, hat kein eigenes Einkommen.

Die Verklagte hat wesentlich dazu beigetragen, daß der Kläger aktiv am Widerstandskampf gegen den Faschismus teilnehmen konnte, und es bedarf keines Beweises, daß die Verklagte in dieser Zeit nicht unerhebliche Opfer und Einsatzbereitschaft nicht nur im Interesse des politischen Kampfes, sondern auch für den Kläger aufbringen mußte. Das ergibt sich auch aus dem von der Verklagten überreichten Schreiben der zuständigen VdN-Dienststelle. Dieses starke, auch im politischen Kampf gezeigte Füreinandereinstehen beweist in hohem Maße, daß die Ehe der Parteien bereits zu diesem Zeitpunkt eine Gemeinschaft darstellte, die den im Familiengesetzbuch festgelegten Prinzipien, wie sie insbesondere in § 5 FGB zum Ausdruck kommen, entsprach. Auch der Kläger hat diese Einschätzung für den damaligen Zeitabschnitt der Ehe im Vorverfahren bestätigt. Diese Gemeinschaft bewährte sich auch nach 1945, obwohl die Parteien, die damals in Westberlin wohnten, auf Grund ihrer politischen Aktivität mit nicht unerheblichen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. 1950 verzogen die Parteien in das demokratische Berlin und überwandten auch danach gemeinsam alle Belastungen, die beim Aufbau einer neuen Existenz auftraten. Die Entwicklung der Ehe auch in dieser Zeit beweist, daß ihre Gemeinschaft echt und tief war.

Der Kläger entwickelte sich inzwischen zu einem leitenden Wirtschaftsfunktionär. In der familiären Sphäre verwirklichten die Parteien zahlreiche Pläne, indem sie sich ein Kraftfahrzeug kauften, ein Grundstück erwarben und bereits Vorkehrungen für den Bau eines Hauses auf diesem Grundstück trafen. Dem Vortrag des Klägers, die Ehe habe sich damals wegen seines Treubruchs aus dem Jahre 1948 in einer Krise

befunden, kann angesichts dieser Entwicklung der Ehe nach 1948 nicht gefolgt werden. Das Gesamtverhalten der Verklagten nach diesem Zeitpunkt beweist vielmehr, daß der Treubruch keine tiefere Beeinträchtigung des ehelichen Lebens herbeigeführt hat. Erste Schwierigkeiten traten erst auf, als der Kläger eine leitende Funktion in einem Betrieb übernahm und seine knappe Freizeit nicht mit der Verklagten verbrachte. Die über den Aufenthalt des Klägers stets im ungewissen - gehaltene Verklagte wurde dadurch unnötig in einen Spannungszustand versetzt. Es traten dann auch unterschiedliche Auffassungen über den Umfang der für die Haushaltsführung nötigen Geldmittel auf. Diese Schwierigkeiten nahm der Kläger zum Anlaß, im August 1965 Scheidungsklage einzureichen. Im Februar 1965 hatte er die Intimitäten abgebrochen und im Juni 1965 die wirtschaftliche Gemeinschaft aufgehoben.

Dieses Scheidungsbegehren des Klägers wurde abgewiesen, weil die zwischen den Parteien festgestellten Unstimmigkeiten unerheblich waren und durchaus überbrückbar erschienen. Das um so mehr, als die Verklagte dem Kläger noch stark zugetan war und ehefeindliche oder sogar ehebrecherische Beziehungen des Klägers zu dieser Zeit nicht bestanden. Vom Kläger wurde unter Beachtung dieser Umstände erwartet, daß er die eheliche Gemeinschaft wieder aufnimmt, zumal sein Verhalten der gesellschaftlichen Kritik im Betrieb unterlag.

Diese Erwartungen hat der Kläger jedoch nicht erfüllt. Er lebt nach wie vor von der Verklagten getrennt und seit Sommer 1966 mit der Zeugin M. in einem eheähnlichen Verhältnis. Dadurch ist die Ehe nunmehr in eine Krise gekommen. Es kann nicht übersehen werden, daß diese Bindung des Klägers ernsteren Charakters ist. Keineswegs kann davon ausgegangen werden, daß der große Altersunterschied zwischen ihm und Frau M. die Dauerhaftigkeit dieser Beziehung ausschließt. Die Parteien selbst haben seit dieser Zeit keine persönliche Bindung mehr zueinander. Ihre Gemeinschaft stellt sich deshalb nach außen nur als Formsache dar.

Das Oberste Gericht hat jedoch bereits in seiner Entscheidung vom 21. Dezember 1956 (NJ 1957, Rechtsprechungsbeilage Nr. 2, S. 20) darauf hingewiesen, daß eine in ihrem Bestand ernstlich erschütterte Ehe nicht zu scheiden ist, wenn die Folgen für den anderen Ehegatten unzumutbar sind. Dabei wurde insbesondere auf solche Umstände wie lange Dauer der Ehe, einwandfreie Lebensführung eines Ehegatten, selbstlose Hilfe für den anderen Partner im Berufs- und gesellschaftlichen Leben u. a. m. hingewiesen und eine eingehende Untersuchung gefordert, ob unter Berücksichtigung dieser Faktoren die veränderten Lebensverhältnisse nach der Scheidung dem Ehegatten zuzumuten sind. In dieser Entscheidung wird insbesondere ausgeführt: „Haben z. B. zwei Ehepartner eine Ehe in innerer Verbundenheit, gegenseitiger Achtung und wechselseitiger Hilfsbereitschaft geführt und hat die Ehe lange Jahre bestanden, so werden, wenn ein Ehepartner sich über alles Gemeinsame hinwegsetzt, ohne moralisch zu rechtfertigende Gründe die bestehende Bindung löst und den anderen dadurch in eine völlig neue und für ihn schwer zu ertragende Lage versetzt, die Folgen der Scheidung so schwerwiegend sein, daß eine Scheidung für ihn nicht zumutbar erscheint.“ Im Kommentar zum FGB wird auf diese Entscheidung ausdrücklich Bezug genommen (Anm. zu § 24, S. 105). Dieser Rechtsgrundsatz wurde auch im Urteil des Obersten Gerichts vom 23. August 1965 — 1 ZzF 22/65 — (a. a. O.) dahingehend formuliert, daß lange Dauer der Ehe, Verzeihung und Auf-